

Europäische Patentorganisation European Patent Organisation Organisation européenne des brevets

SC/D 3/21

Verwaltungsrat

Administrative Council

Conseil d'administration

BESCHLUSS DES ENGEREN AUSSCHUSSES DES VERWALTUNGSRATS vom 16. Dezember 2021 zur Änderung der Regel 16 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz

DER ENGERE AUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION,

gestützt auf die Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012,

gestützt auf Regel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Regel 16 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 Unterabsatz i erhält folgende Fassung:
 - "Name, Vornamen, Wohnsitzstaat und Wohnort des vom Anmelder oder Patentinhaber genannten Erfinders, sofern er nicht nach Regel 20 Absatz 1 EPÜ auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekannt gemacht zu werden;".
- 2. In Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz x angefügt:
 - "Angaben zum Wohnsitz oder Sitz der Hauptniederlassung des Anmelders zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung eines Europäischen Patents gemäß Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012."

SC/D 3/21 d 1/2

Artikel 2

Regel 16 der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz in der in Artikel 1 dieses Beschlusses geänderten Fassung tritt am Tag des Geltungsbeginns der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2012 und Nr. 1260/2012 gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 in Kraft.

Geschehen zu München am 16. Dezember 2021

Für den Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats Der Vorsitzende

Jérôme DEBRULLE

SC/D 3/21 d 2/2